



Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Andreas.mueller@ji.zh.ch

31. Oktober 2015

Vernehmlassung Teilrevision des Kirchengesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die EVP des Kantons Zürich nimmt zum Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Kirchengesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die EVP begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Kirchengesetzes zur konsequenteren Entflechtung von Kirche und Staat durch Erhöhung der Autonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften, zur Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung grosser Kirchgemeinden durch die Ermöglichung der Einführung eines Gemeindeparlaments sowie zur Beseitigung kleinerer Unzulänglichkeiten des Gesetzes.

Im Folgenden beschränken wir uns auf einige wenige Bemerkungen und Änderungsvorschläge; neuen Regelungen, zu denen wir uns nicht äussern, stimmen wir zu.

2. Kirchengesetz (KiG)

§ 6

Wir halten es für sinnvoll, das Gemeindeverzeichnis im Anhang zur Kirchenordnung von der Pflicht zur Genehmigung durch den Regierungsrat zu befreien. Änderungen des Verzeichnisses durch Streichung oder Aufnahme einer Gemeinde stellen den formellen Abschluss eines langwierigen Fusions- oder Trennungsvorgangs fest und unterscheiden sich von Rechtsnormen.

§ 7

Dass das Kirchengesetz die Bezeichnungen der kirchlichen Organe vorschreibt, erscheint nicht ohne weiteres zwingend. Es würde genügen, den kantonalen kirchlichen Körperschaften vorzuschreiben, dass sie ein Legislativ-, ein Exekutiv- und ein Justizorgan haben müssen.

Die unterschiedlichen Bezeichnungen für die Exekutiven der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Kirchenrat) und der Römisch-katholischen Körperschaft (Synodalrat) gemäss § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b sind durch die unterschiedlichen kirchlichen Strukturen gerechtfertigt.

Dass nun auch noch die Judikativorgane eine unterschiedliche Bezeichnung erhalten sollen, leuchtet dagegen nicht ein. Wenn die Judikative der Römisch-katholischen Körperschaft von Gesetzes wegen als Rekursgericht bezeichnet wird, sollte dies auch für jene der Evangelisch-reformierten Landeskirche gelten; dies umso mehr, als die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft anders als jene der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht nur Rekursinstanz, sondern auch Aufsichtsbehörde ist und deshalb der grössere Teil ihrer Tätigkeiten nicht-gerichtlicher Natur ist. Besser wäre es aber wohl, die Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz den kantonalen kirchlichen Körperschaften zu überlassen.

In diesem Sinne beantragen wir folgende Formulierung von § 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c: *eine Rechtsmittelinstanz als Judikative*.

§§ 11 und 12

Wir beantragen, die bisherige Nummerierung der Paragraphen beizubehalten. Der neue § 11 betreffend Aufsicht sollte deshalb § 10a werden, der neue § 12 über die Organe der Kirchgemeinden soll wie bisher § 11 bleiben.

§ 12

Die EVP begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Möglichkeit, in grossen Kirchgemeinden die Kirchgemeindeversammlung durch ein Kirchgemeindep Parlament zu ersetzen. Wenn im Rahmen der laufenden Fusionsbestrebungen Kirchgemeinden mit bis zu 80'000 Mitgliedern entstehen, bildet die Kirchgemeindeversammlung keine taugliche Lösung mehr; auch wenn damit ein Demokratieverlust verbunden ist, muss wie in politischen Gemeinden die Möglichkeit bestehen, ein Kirchgemeindep Parlament einzusetzen.

Wir verstehen die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 zu § 12 dahingehend, dass die Frage, wieweit Pfarnerinnen und Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen können, in den Kirchenordnungen zu regeln ist; die Aufhebung von § 12 Abs. 3 bedeutet deshalb nicht, dass die entsprechende Möglichkeit nicht mehr bestehen soll. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

§ 13

Hier ist mehrmals die Rede von „Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern“. Wir beantragen, zur sprachlichen Vereinfachung *beziehungsweise* durch *und* zu ersetzen: Pfarrerinnen und Pfarrer; inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.

Wir begrüssen ausdrücklich die in § 13 Abs. 2 lit. b vorgesehene Möglichkeit, die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirchgemeinde auf Gemeindeteile zu übertragen. In Grosskirchgemeinden mit bis zu 80'000 Mitgliedern muss es möglich sein, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Stufe Kirche statt Kirchgemeinde zu wählen. Dies setzt allerdings voraus, dass innerhalb der Kirchgemeinde Einheiten (Teilgemeinden) bestehen, denen gewisse Aufgaben wie die Pfarrwahl sowie die Gestaltung des Gemeindelebens verbleiben. Dass dafür im Kirchengesetz die Voraussetzungen geschaffen werden, unterstützen wir.

Zu § 13 Abs. 2 lit. c stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, die Möglichkeit der stillen Bestätigungswahl für Pfarrerinnen und Pfarrer wegzulassen und auch die Bestätigungswahl an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung für obligatorisch zu erklären. Damit würde die demokratische Legitimation der Pfarrpersonen erhöht. Wir begrüssen jedoch den Vorschlag, diesen Entscheid den kirchlichen Organen zu überlassen.

§ 13 Abs. 2 lit. c ist insofern verbesserungsbedürftig, als das Verhältnis zwischen den beiden Alternativen *ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder 100 Stimmberechtigte* nicht klar ist. Wir beantragen in Anlehnung an den bisherigen § 117 Abs. 3 GPR folgende Neuformulierung: „... ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich einen Wahlgang verlangen; in Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 100 Unterschriften.“

§§ 14 und 18

Die Rechtmittelbestimmung gehört unseres Erachtens in den Abschnitt über den Rechtsschutz. Wir beantragen deshalb, anstelle von § 14 Abs. 3 § 18 durch folgenden Abs. 4 zu ergänzen: „Über Streitigkeiten betreffend Benützung von Schulräumen und Kirchen gemäss § 14 entscheidet der Bezirksrat.“

§ 18a Abs. 3

Wir begrüssen die Beschränkung der Möglichkeit, in der Kirchenordnung vorzusehen, dass das Verwaltungsgericht an Stelle der kirchlichen Judikative entscheidet, auf besondere Fälle. Allerdings würden wir – entgegen den Erläuterungen zu § 18a und Art. 228 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche – personalrechtliche Angelegenheiten sowie die abstrakte Normenkontrolle nicht als besondere Fälle qualifizieren. Wenn schon die kirchlichen Körperschaften eine eigene Judikative haben, ist nicht einzusehen, weshalb diese nicht auch für personalrechtliche Angelegenheiten der kantonalen kirchlichen Körperschaft und der Kirchgemeinden sowie für die Überprüfung von Verordnungen der Kirchenbehörden zuständig sein soll. Aus diesem Grund beantragen wir, in § 18a Abs. 3 lit. b *in besonderen Fällen* zu ersetzen durch *ausnahmsweise* und die Erläuterungen dazu entsprechend anzupassen.

§ 32a

Dass die Behörden das ihnen zustehende Ermessen soweit als möglich ausnutzen, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung; das Ermessen ist generell unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheitsgebot usw.) auszuüben. Eine Ermächtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorschriften lehnen wir dagegen ab. Demzufolge beantragen wir die Streichung des zweiten Halbsatzes von § 32a Abs. 1 sowie von Abs. 2 lit. c und d.

3. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Wir begrüssen die Überführung der erforderlichen Bestimmungen über kirchliche Wahlen und Abstimmungen in das Kirchengesetz und die damit verbundene Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte. Die nicht im Kirchengesetz geregelten Fragen werden in den Kirchenordnungen behandelt werden müssen, insbesondere die Verfahren der Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer (bisher §§ 117 und 118 GPR).

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse
Der Präsident



Johannes Zollinger
Kantonsrat

Der Geschäftsführer



Peter Reinhard
Kantonsrat